

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Prüfung, wie das bestehende Landwirtschaftsgesetz zu einem Landwirtschaftsgesetzbuch weiterentwickelt werden kann

Einleitung

Gemäß Entschließung des Deutschen Bundestages „Neuordnung des Berichtswesens“ vom 8. November 2007 (Bundestagsdrucksache 16/5421) berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Prüfung, wie das bestehende Landwirtschaftsgesetz zu einem Landwirtschaftsgesetzbuch mit dem Ziel der Straffung und Vereinfachung der jeweiligen Fachgesetze und einem Schwerpunkt auf der Entwicklung ländlicher Räume weiterentwickelt werden kann.

Es wurden drei Optionen einer Weiterentwicklung des Landwirtschaftsgesetzes geprüft:

1. Schaffung eines Landwirtschaftsgesetzbuches (LwGB) als Zusammenfassung bestehender Fachgesetze im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) eingeleitet durch ein modernisiertes Landwirtschaftsgesetz, welches Ziele und Grundlagen der nationalen Agrarpolitik definiert (Option 1).
2. Novellierung des bestehenden Landwirtschaftsgesetzes von 1955 (LwG) mit zeitgemäßen Zielformulierungen sowie einer allgemeinen Definition der guten fachlichen Praxis (Option 2).
3. Schaffung eines „Gesetzes zur Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume“ als Zusammenstellung bestimmter Gesetze im Zuständigkeitsbereich des BMELV, die finanzielle oder sonstige Tatbestände mit einem positiven Effekt für die Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume beinhalten (Option 3).

Option 1: Landwirtschaftsgesetzbuch als Zusammenfassung bestehender Fachgesetze im Zuständigkeitsbereich des BMELV

Eine Zusammenfassung bestehender Fachgesetze zu einem Landwirtschaftsgesetzbuch kann sich an Vorbilder aus anderen Rechtsbereichen (Umwelt-, Sozialrecht) anlehnen. Hierbei steht eine Sammlung des Fachrechts für die Anwender bzw. Rechtsunterworfenen – in erster Linie die Landwirte – im Mittelpunkt der Überlegungen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich das für die Landwirtschaft relevante Recht in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen befindet. Seit Jahren liegen wesentliche Kompetenzen bei der Europäischen Gemeinschaft, die diese zunehmend durch Erlass unmittelbar geltenden EG-Rechts ausfüllt. Auf der Bundesebene existieren unterschiedliche Ressortzuständigkeiten. So haben für die Landwirte beispielsweise das Umwelt-, das Boden- oder auch das Baurecht große Bedeutung. Hinsichtlich der umfassenden Länderkompetenzen ist eine weitere Grenze gezogen; jüngst ist mit der Föderalismusreform auch die Kompetenz für das Grundstückverkehrs- und Landpachtrecht sowie das Siedlungsrecht in die Zuständigkeit der Länder übergegangen.

Deshalb ist die Abgrenzung des Regelungsbereichs eines Landwirtschaftsgesetzbuches für das weitere Vorgehen entscheidend.

Dem Landwirtschaftsgesetzbuch könnte ein modernisiertes Landwirtschaftsgesetz mit modernisierten Zielbestimmungen vorangestellt werden. Solche Zielbestimmungen könnten jedoch kaum als inhaltliche „Klammer“ für die vielfältigen auf die Landwirtschaft bezogenen Gesetze im Zuständigkeitsbereich des BMELV dienen. Die vielfältigen Überschneidungen mit anderen Rechtsbereichen füh-

ren zudem zu Zerreißeffekten. Ansatzpunkte für eine inhaltliche Straffung oder Vereinfachung bestehender Fachgesetze sind nicht vorhanden.

Ein Landwirtschaftsgesetzbuch dieser Abgrenzung hätte den Charakter eines Sektor bezogenen Gesetzes. Eine besondere Ausrichtung auf ländliche Räume wäre damit jedoch wegen des Überhangs der sonstigen einzubeziehenden Gesetze nicht zu erreichen. Zudem gibt es keine klaren Kriterien, ob Gesetze einzubeziehen wären, die sich an Landwirte, aber auch an andere Unternehmer oder alle Bürgerinnen und Bürger richten bzw. weitere Produkte wie kosmetische Mittel erfassen. Beispiele sind das Tierschutzgesetz oder das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch. Zum Landwirtschaftsrecht zählen auch die zahlreichen und unmittelbar geltenden EG-Verordnungen, die nicht als deutsches Recht erlassen werden können. Nicht berücksichtigt werden könnte das umfangreiche nationale landwirtschaftliche Verordnungsrecht, welches vielfach wichtige Detailregelungen enthält.

Die Vereinfachung geltender Gesetze kann verfolgt werden, wäre wegen der hierfür erforderlichen Abstimmungsprozesse jedoch langwierig. Zudem würden mögliche Vereinfachungseffekte durch die dann notwendigen Folgeänderungen in Gesetzen außerhalb der Zuständigkeit des BMELV verringert. Die genannten Ziele könnten damit eher innerhalb der einzelnen Fachgesetze erreicht werden. Ansätze für eine weitere Rechtsbereinigung oder eine Straffung und Vereinfachung der einfließenden Fachgesetze sind nicht ersichtlich. Eine Aufhebung von Gesetzen und Rechtsverordnungen wegen des nicht mehr vorhandenen Anwendungsbereichs ist mit dem Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des BMELV vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 866) erfolgt, mit dem 13 Gesetze und 65 Rechtsverordnungen aufgehoben wurden.

Da weder EG-Recht noch nationale Rechtsverordnungen in das Landwirtschaftsgesetzbuch einfließen können, bliebe ein derartiges Landwirtschaftsgesetzbuch außerdem aus der Sicht der Rechtsanwender nicht nur sehr heterogen sondern auch lückenhaft.

Fast jede Änderung des EG-Rechts würde Änderungen des Landwirtschaftsgesetzbuchs nach sich ziehen. Als Instrument einer raschen Anpassung auf sich verändernde Rahmenbedingungen, z. B. im Sinne von Krisenreaktion, wäre ein Landwirtschaftsgesetzbuch wegen der jeweils erforderlichen Abstimmungsprozesse untauglich.

Um einen erleichterten Zugang zum bestehenden Recht der Landwirtschaft zu erreichen, würde zudem die redaktionelle Sammlung und Herausgabe der für die Landwirtschaft relevanten Rechtsakte unter Einbeziehung des Gemeinschaftsrechts, beispielsweise durch einen Fachbuchverlag, genügen.

Option 2: Novellierung des bestehenden Landwirtschaftsgesetzes

Das Landwirtschaftsgesetz ist 1955 in Kraft getreten. Die Zielformulierungen waren durch die Vorbereitungen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft be-

stimmt und wurden seither nicht geändert. Der Vorschlag, das Landwirtschaftsgesetz in seinen Zielbestimmungen zu modernisieren, trägt daher dem Bedürfnis Rechnung, für die heutigen Verhältnisse unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Landwirtschaft die Verantwortung des Staates gegenüber der Landwirtschaft in gleicher Weise zum Ausdruck zu bringen wie die Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Gesellschaft.

Im Zuge der Novellierung des Landwirtschaftsgesetzes müssten die Ziele des Gesetzes entsprechend den heutigen Anforderungen an landwirtschaftliche Produktion und Produkte neu formuliert werden. Die Anforderungen ergeben sich aus veränderten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Über die überwiegend an ökonomischen Aspekten orientierte Entwicklung der Landwirtschaft als Wirtschaftssektor (Wettbewerbsfähigkeit, Ernährungssicherung) hinaus wären auch andere gesamtgesellschaftliche Funktionen der Landwirtschaft (im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, des Tierschutzes und der Lebensmittelsicherheit) festzuschreiben. Die Ziele würden durch einen Katalog von Funktionen der Landwirtschaft für die Allgemeinheit, die zu sichern sind, erweitert. Dadurch würde gleichzeitig näher bestimmt, was Landwirtschaft ist.

Bestandteil eines modernisierten Landwirtschaftsgesetzes könnte weiterhin eine grundsätzliche Aussage zur guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Erzeugung sein. Möglich wäre es, generelle Grundsätze zu formulieren und die Notwendigkeit einer Anpassung der Grundsätze guter fachlicher Praxis nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik und veränderten ökologischen, ethischen und ökonomischen Rahmenbedingungen hervorzuheben.

Eine Arbeitsgruppe der Agrarministerkonferenz zur Modernisierung des Landwirtschaftsgesetzes hat sich daher für diese Option ausgesprochen und im Herbst 2007 ein Eckpunktepapier mit einem Gesetzentwurf (Anlage 1) vorgelegt. Dieses Eckpunktepapier wäre bei Verfolgung der Option noch im Einzelnen zu prüfen.

Als Sektorgesetz formuliert, würde ein modernisiertes Landwirtschaftsgesetz zusätzlich den Anspruch erheben, eine politische Querschnittsaufgabe zu beschreiben und gesamtgesellschaftlichen Anliegen zu dienen. Eine besondere Ausrichtung auf den Schwerpunkt „ländliche Räume“ wäre – abgesehen von möglichen deklaratorischen Bestandteilen – weder vorgesehen noch möglich.

Rechtsbereinigung oder Vereinfachung würden durch ein modernisiertes Landwirtschaftsgesetz nicht erreicht. Andererseits würde dem Gesetz weiterhin – abgesehen vom Auftrag an die Bundesregierung zur Vorlage eines Agrarberichts – ein materieller Regelungsinhalt fehlen. Auch ein modernisiertes Landwirtschaftsgesetz hätte eher deklaratorischen Charakter. Dies könnte in der Beratung und Abstimmung eines modernisierten Landwirtschaftsgesetzes kritisiert werden, denn es würden Aufgaben und Funktionen der Landwirtschaft aufgezählt, ohne dass für Politik oder Landwirte bzw. Unternehmen verbindliche

Verpflichtungen bzw. Ansprüche daraus abgeleitet werden könnten.

Die im Landwirtschaftsgesetz von 1955 genannten Instrumente zur Durchsetzung der agrarpolitischen Ziele sind seither zu großen Teilen durch das EG-Recht geregelt worden. Aufgrund des mittlerweile entwickelten Instrumentariums der Gemeinsamen Agrarpolitik haben die Gesetzesziele auf nationaler Ebene kaum noch eine eigenständige Bedeutung. Der nationale Handlungsspielraum ist überdies in Fachgesetzen umfassend geregelt.

Eine allgemeine Beschreibung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft könnte die bestehenden einzelnen fachgesetzlichen Regelungen zur guten fachlichen Praxis nicht ersetzen und müsste diese zumindest widerspiegeln. Es ergäbe sich aufgrund der in verschiedenen Gesetzen getroffenen Regelungen für Einzelaspekte der guten fachlichen Praxis (insbesondere im Wasser-, Boden-, Immissionsschutzrecht) mit unterschiedlichen Ressortzuständigkeiten ein hoher Abstimmungsbedarf.

Option 3: Gesetz zur Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume

Wenn ein weiterentwickeltes Landwirtschaftsgesetz neben aktualisierten Zielbestimmungen (vgl. Option 2) auch gesetzliche Regelungen zur Durchsetzung dieser Ziele enthalten soll, sind Instrumente zu prüfen, die in der Kompetenz des Bundes liegen. Da die Agrarsozialpolitik als eigenständiger Bereich aus der Betrachtung ausscheidet, ist die Zusammenstellung bestehender Gesetze im Zuständigkeitsbereich des BMELV denkbar, die finanzielle oder sonstige Tatbestände mit einem positiven Effekt für die Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume beinhalten. Dieser Zusammenfassung könnten in einem „Gesetz zur Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume“ zeitgemäße Ziele und gegebenenfalls eine allgemeine Aussage zur guten fachlichen Praxis vorangestellt werden. Eine Übersicht in Frage kommender Gesetze ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit der Option 3 würde das bisher sektorbezogene Landwirtschaftsgesetz durch einen regionalen Ansatz ergänzt und dem Wunsch eines Sektor übergreifenden Ansatzes der Entwicklung ländlicher Räume Rechnung getragen. Hier gelten jedoch die Grenzen, die dem Bundesgesetzgeber durch Artikel 74 Abs. 17 bzw. Artikel 91a des Grundgesetzes gezogen sind. So beschränkt sich die Kompetenz der konkurrierenden Gesetzgebung auf die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und hinsichtlich der Mitwirkung bei der Erfüllung von Länderaufgaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben auf die insoweit bestehenden Kompetenzen des Bundes.

Die Betonung auch der Entwicklung ländlicher Räume in Gesetzestitel und -inhalt knüpft an die Forderung aus der Bundestagsentschließung (Bundestagsdrucksache 16/5421) nach einem „Schwerpunkt ländliche Räume“ an. Wichtige Kriterien für die Erforderlichkeit und Praktikabilität eines „Gesetzes zur Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume“ liegen in der Reichweite der vor-

handenen Bundeskompetenz, in seiner Wirksamkeit sowie in der Flexibilität, künftigem Änderungsbedarf angemessen folgen zu können.

Gemeinschaftsrechtliche Kompetenzen, Länderkompetenzen und unterschiedliche Ressortzuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung würden die Regelungen allerdings begrenzen und könnten zu inhaltlichen Brüchen führen. So werden agrarpolitische Ziele u. a. auch mit der Sozial-, Struktur- oder der Steuerpolitik verfolgt.

Auf der anderen Seite verfolgen Instrumente zur integrierten Entwicklung der ländlichen Räume bereits jetzt über die Agrarpolitik im engeren Sinne hinausgehende Ziele. So sollen beispielsweise die im Rahmen der zweiten Säule vorgesehenen Mittel über die Agrarumweltprogramme und Ausgleichszahlungen für Natura 2000 auch einen positiven Beitrag für die extensive Bewirtschaftung und die biologische Vielfalt leisten.

Die Heterogenität der fachlichen Regelungen wirkt der Erzielung von Synergieeffekten entgegen. Es besteht kaum Mehrwert für Rechtsanwender im Sinne der Rechtsklarheit und Transparenz, da wesentliche Bereiche aus deren Sicht außen vor bleiben. Langwierige Gesetzgebungsverfahren sind zu erwarten, da jede Änderung zum Anlass genommen werden kann, Änderungen in anderen Regelungsbereichen zu fordern.

Wichtige Fachgesetze für die Landwirtschaft, die über die Förderung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume hinausgehen, bleiben ausgeblendet. Dies könnte eine Schwächung des mit dem Gesetz mit verfolgten Ziels einer Positionsbestimmung bedeuten. Zwischen einer umfassenden Zielbestimmung und Aufgabenbeschreibung und den im Gesetz geregelten Materien kann eine Diskrepanz entstehen. Mit der Aufnahme materieller Regelungen könnte zwar Bedenken begegnet werden, die beim Verfolgen der Option 2 möglicherweise geäußert würden. Nicht auszuschließen wäre allerdings, dass kontroverse Diskussionen aus den einzelnen Bereichen des Fachrechts die allgemeine Aussprache über das Landwirtschaftsgesetz belasten könnten. Vereinfachungen am bestehenden Recht sind allerdings nicht zu erwarten. Rechtstechnisch erforderlich wäre ein bloße Zusammenführung bestimmter geltender Gesetze ohne Fortentwicklung oder Vereinfachung nicht.

Eine allein auf die Entwicklung ländlicher Räume ausgerichtete Gesetzgebung ist nicht leicht in Übereinstimmung zu bringen mit der Raumentwicklungsstrategie der Bundesregierung, wie sie sie in ihrer Stellungnahme vom 18. Juli 2007 zum Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 30. Juni 2006 „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ formuliert hat. Die Bundesregierung erklärt darin, dass sie die Ziele

- Stimulierung von Wachstum und Innovationsfähigkeit,
- Sicherung der Daseinsvorsorge und
- Ressourcenschutz und Gestaltung von Kulturlandschaften

als prioritär bei der künftigen Ausrichtung raumwirksamer Politiken zur nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung in allen Teilräumen ansieht.

Diese Aufgaben müssen aus Sicht der Bundesregierung unabhängig von Raumtypen und Raumstrukturen entsprechend der tatsächlichen Voraussetzungen, Bedingungen und Erfordernisse umgesetzt werden. Daraus wurde ein fachübergreifendes Vorgehen, das die Potenziale aller Räume stimuliert, abgeleitet.

Ein Großteil der Agrarförderung beruht auf EG-Recht. Daher wäre zu entscheiden, ob und in welchem Umfang ein „Gesetz zur Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume“ EG-Verordnungen durchführende Fachgesetze einbezieht oder sich auf die andere nationale Gesetzgebung konzentriert. Auch hierbei sind Überschneidungen nicht zu vermeiden, da beispielsweise die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes überwiegend der Kofinanzie-

rung der Maßnahmen der zweiten Säule der gemeinsamen Agrarpolitik dient. Die Möglichkeiten einer finanziellen Förderung für den Bund sind aufgrund der staatlichen Aufgabenverteilung im Grundgesetz und durch die umfassenden Länderkompetenzen für Strukturförderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Agrarpolitik begrenzt. Anlage 2 differenziert deshalb zwischen Gesetzen, die EG-Recht durchführen und sich auf vollständig EG-finanzierte Maßnahmen beziehen und anderen Gesetzen.

Schlussfolgerung

Die Option 1 sollte nicht aufgegriffen werden. Aus Sicht der Bundesregierung erscheint die Option 2 zwar als schlanke und verhältnismäßig rasch umsetzbare Lösung. Unter den Kriterien der Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit sowie der Verbindung von Zielformulierungen und zumindest einiger Instrumente zur Durchsetzung wäre die Option 3 (ohne Gesetze, die lediglich EG-Recht umsetzen) jedoch vorzuziehen.

Anlage 1**Eckpunkte für eine Modernisierung des Landwirtschaftsgesetzes****Vorschlag der Arbeitsgruppe****§ 1-neu Funktionen der Landwirtschaft**

(1) Die Landwirtschaft, die weit mehr als andere Wirtschaftsbereiche von natürlichen Gegebenheiten abhängig ist, stellt sichere und hochwertige Lebensmittel bereit und erzeugt nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien unter Beachtung der Grundsätze des Tier-, Umwelt- und Naturschutzes bei nachhaltiger Nutzung der natürlichen Ressourcen und sichert die Erhaltung der natürlichen Produktionspotenziale.

(2) Eine wettbewerbsfähige, multifunktionale und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft erfüllt darüber hinaus bedeutende Funktionen im ländlichen Raum, indem sie insbesondere

- Arbeitsplätze bereitstellt und damit Beschäftigung in der Primärproduktion sowie in den vor- und nachgelagerten Bereichen sichert,
- einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung tragfähiger ländlicher Sozial- und Infrastrukturen leistet,
- die durch Nutzung geprägten regionaltypischen Kulturlandschaften auch auf Standorten mit naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteilen durch eine möglichst flächendeckende Landbewirtschaftung pflegt und erhält,
- die ökologischen Ausgleichsfunktionen und die damit verbundene biologische Vielfalt stärkt

und leistet so einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherung und Entwicklung des ländlichen Raums.

§ 2-neu Ziele der Agrarpolitik

Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Rahmenbedingungen und der Rechtsgrundlagen sind die landwirtschaftlichen Unternehmen ungeachtet ihrer Rechts-, Erwerbs-, Bewirtschaftungs- und Betriebsform oder -größe sowie die in der Landwirtschaft Tätigen bei der Erfüllung der in § 1 aufgeführten Funktionen zu unterstützen, insbesondere durch

- Stärkung der Innovations- und Wettbewerbskraft der Landwirtschaft als Grundlage für die Erzielung angemessener Einkommen und für die Nutzung von Marktchancen,
- Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion zur Sicherung der Versorgung und zur Stabilisierung der Märkte,
- angemessene soziale Absicherung der in der Landwirtschaft Tätigen unter besonderer Berücksichtigung des Strukturwandels,

- sachgerechte Bewertung und Honorierung der multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, die die Gesellschaft erwartet, über den Markt aber nicht abgegolten werden.

§ 3-neu Grundsätze guter fachlicher Praxis in der Landwirtschaft

Die gute fachliche Praxis spiegelt den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technologien wider, die nach Abwägung ökologischer, ethischer und ökonomischer Belange über die jeweiligen Fachgesetze Anwendung in der landwirtschaftlichen Praxis findet.

§ 4-neu Feststellungen zur ökonomischen, ökologischen und sozialen Situation in der Landwirtschaft

(1) Zur Erfassung der ökonomischen Situation der landwirtschaftlichen Unternehmen stellt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) jährlich für das abgelaufene Wirtschaftsjahr den Ertrag und Aufwand landwirtschaftlicher Unternehmen, gegliedert nach Betriebsgrößen, -formen und Regionen, fest. Es stellt zu diesem Zweck die Unternehmensergebnisse einer repräsentativen Stichprobe landwirtschaftlicher Unternehmen auf der Grundlage freiwilliger Auskünfte zusammen und wertet sie aus. Die Auswertungen zur ökonomischen Situation der landwirtschaftlichen Unternehmen umfassen auch Feststellungen zur Verwertung der eingesetzten Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital.

(2) Die Feststellungen und Auswertungen zur ökonomischen Lage der landwirtschaftlichen Unternehmen nach Abs. 1 werden ergänzt durch solche zur Situation an den Agrarmärkten sowie zur ökologischen und sozialen Situation in der Landwirtschaft unter Einbeziehung der Entwicklungen im ländlichen Raum. Dabei ist auf bereits vorhandene Informationen des Bundes und der Länder, geeignete Unterlagen der volkswirtschaftlichen Statistik und der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft sowie auf deren Methodik zurückzugreifen.

(3) Das Bundesministerium stellt zu diesen Zwecken die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

§ 5-neu Bericht

(1) Die Bundesregierung legt alle vier Jahre – erstmals ab dem Jahre 2011 – dem Bundestag und dem Bundesrat einen Bericht vor. In ihrem Bericht äußert sich die Bundesregierung, welche Maßnahmen zur Erfüllung der in § 1 genannten Funktionen sowie zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele getroffen wurden oder beabsichtigt sind.

(2) Unabhängig von Abs. 1 veröffentlicht das Bundesministerium die Feststellungen nach § 4 Abs. 1 jährlich.

§ 6-neu Geheimhaltungspflichten

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse sind von den mit der Durchführung des Fest-

stellungsverfahrens (§ 4) amtlich betrauten Stellen und Personen geheim zu halten. Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

(2) Auf die im Besitz des Steuerpflichtigen befindlichen Aufzeichnungen und Unterlagen, die für die Zwecke des Feststellungsverfahrens gefertigt worden sind, findet § 97 der Abgabenordnung keine Anwendung. Dies gilt

nicht, wenn der Steuerpflichtige nach § 141 der Abgabenordnung zur Buchführung verpflichtet ist oder wenn er freiwillig Bücher oder Aufzeichnungen führt und beantragt, deren Ergebnis der steuerlichen Gewinnermittlung zugrunde zu legen.

(3) Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit den Feststellungen erfolgen, dürfen keine Einzelangaben über bestimmte Betriebe erhalten.

§ 7-neu Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch [Bezugnahme zur letzten Änderung], außer Kraft.

Anlage 2

Aufstellung relevanter Gesetze für ein „Gesetz zur Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume“, das die bestehenden nachfolgend aufgeführten Gesetze zur Förderung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume zusammenfasst

- a) **Gesetze, die einen originär nationalen Regelungsgehalt haben und/oder bei denen eine finanzielle Förderung ganz oder teilweise national erfolgt**

Lfd. Nr.	Gesetz	Bemerkungen
1	Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank LwRentBkG	Regelt neben den Aufgaben der Bank die erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Aspekte der Anstalt öffentlichen Rechts.
2	Gesetz über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank ZweckVG	Regelt neben der Zweckbestimmung des Vermögens die Finanzierungsquelle sowie die für seine Verwaltung erforderlichen Aspekte.
3	Landwirtschaftsgesetz LwG	
4	Gesetz über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft Absatzfondsgesetz AbsFondsG	
5	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ GAK-Gesetz GAKG	
6	Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes Marktstrukturgesetz MarktStrG	

b) Gesetze, die EG-Recht durchführen und sich auf vollständig EG-finanzierte Maßnahmen beziehen

Fördertatbestände und Instrumentarium sind in den in Teil b aufgeführten Fällen durch das EG-Recht vorgegeben. Wesentlicher Spielraum für den nationalen Gesetzgeber im Hinblick auf eigenständige Maßnahmen besteht

nicht. Der Rechtsanwender kann im Übrigen mit den nationalen Durchführungsvorschriften allein nichts anfangen. Laufende Änderungen im EG-Recht erhöhen darüber hinaus den Anpassungsbedarf des Gesetzes. Anders als die in Teil a genannten dienen die in Teil b genannten Gesetze der Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik, ohne dass dabei wesentlicher Spielraum für die Verfolgung eigener nationaler Zielbestimmungen bliebe.

Lfd. Nr.	Gesetz	Bemerkungen
7	Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über gemeinschaftliche Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse Agrarabsatzförderungsdurchführungsgesetz AgrarAbsFDG	Gesetz dient ausschließlich der Durchführung von EG-Recht, kein eigenständiger materieller Regelungsinhalt. Die Maßnahmen werden auch aus nationalen Mitteln kofinanziert.
8	Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen MOG	Dient nicht nur der Durchführung von EG-Recht für die Landwirtschaft, sondern auch für andere Unternehmen und Personen (insbesondere Verarbeitung, Handel) sowie für die Fischwirtschaft; enthält nicht nur Regelungen zu finanziellen und sonstigen Fördertatbeständen
9	Gesetz zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie Betriebsprämiendurchführungsgesetz BetrPrämDurchfG	Regelt die nationale Umsetzung der EU-Betriebsprämienregelung, d. h. der im Rahmen der GAP-Reform festgelegten Entkopplung der Direktzahlungen
10	Gesetz zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz DirektZahlVerpflG	Regelt Vorschriften über die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei EG-Direktzahlungen im Anwendungsbereich des MOG und des BetrPrämDurchfG; enthält Vorschriften, die aufgrund EG-Recht auch bei anderen EG-Maßnahmen anzuwenden sind
11	Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für landwirtschaftliche Stützungsregelungen InVekoS-Daten-Gesetz InVeKoSDG	Regelt Vorschriften für die Verwaltung und Kontrolle von EG-Direktzahlungen im Anwendungsbereich des MOG, des BetrPrämDurchfG und des DirektZahlVerpflG; enthält Vorschriften, die aufgrund EG-Recht auch bei anderen EG-Maßnahmen anzuwenden sind
12	Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen FGIG	Enthält Folgeregelungen, um Nachteile aus der Teilnahme an mit MOG oder BetrPrämDurchfG durchgeführten EG-Maßnahmen in anderen Rechtsgebieten auszuschließen